

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Eslarn folgende

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Eslarn
(VES-EWS)**

Vom
09.05.2025

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt Eslarn erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das von der Entwässerungsanlage erschlossene Gemeindegebiet durch folgende Maßnahmen:

Ertüchtigung der Kläranlage

Ertüchtigung der Kläranlage Eslarn mit einer Ausbaugröße von 4.800 EW nach den derzeit gültigen Richtlinien, wobei altersbedingt entstandene bauliche und betriebliche Defizite beseitigt und erneuert werden.

Das Projekt besteht aus den folgenden Maßnahmen:

a) Zulaufpumpwerk (Schneckenpumpe)

Östlich des bestehenden Zulaufpumpwerks wird ein Schneckenhebewerk untergebracht. Das frische Abwasser wird in diesem Hebewerk mit Hilfe von Schneckenpumpen (zwei identische) auf das geplante Niveau in die Rechenanlage gefördert. Die Schneckenpumpen werden mit einem Frequenzumrichter ausgestattet, damit in schwach belasteten Zeiträumen (z.B. Nachtzufluss) die Anpassung der Förderleistung in die Fördermenge möglich ist. Der Stromverbrauch wurde für das Jahr 2021 mit 9.415 kWh ermittelt.

b) Rechen und Sandfang (neu)

Der installierte Rechen ist hydraulisch bis zu einem Zufluss von $Q = 60\text{l/s}$ ausreichend dimensioniert, der Sandfang genügt nicht mehr den Anforderungen. Die Sandentnahmepumpe einschließlich der Druckleitung wird erneuert. Der abgeschiedene Sand wird im bestehenden Sandwäscher von organischen Anhaftungen gereinigt und in die Sandstapelbox außerhalb des Rechenraumes gefördert. Für den Betrieb der Rechenanlage und der Sandauswaschung wird im Ablauf der Nachklärung ein Ablaufschacht geplant, dieser dient als Brauchwasservorlage.

c) Zwischenhebewerk (neu)

Zur Anhebung des Abwassers ist zwischen geplantem Sandfang und Biologie ein Zwischenhebewerk vorgesehen. Das frische Abwasser sowie der Rücklaufschlamm aus der Nachklärung werden in diesem Hebewerk mit Hilfe von Rohrschneckenpumpen (zwei identische - Förderleistung je 100l/s) auf das geplante Niveau in die Belebung gefördert.

d) Schreiber-Anlage (Tropfkörper)

Abbruch des bestehenden Bauwerks bis 1,00 m unter der Geländeoberkante mit Begleitung eines Altlastengutachters und Abfallberaters.

e) Belebungsbecken (neu)

Die biologischen Abbauprozesse finden zukünftig im geplanten Kombibecken statt. Um eine gleichmäßige Durchmischung des Beckens zu erhalten, werden zwei Rührwerke vorgesehen.

f) Phosphatfällung, Säurekapazität

Zur Reduzierung der Phosphorfracht im Ablauf der Kläranlage ist eine simultane Phosphatfällung mit Natriumaluminat vorgesehen. Die Zugabe des Fällmittels erfolgt in den Zulauf des Zwischenhebewerkes. Zur Beseitigung der Säurekapazität (Mindestwert 5,8 mmol/l) sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies geschieht voraussichtlich durch den Einsatz eines alkalischen Fällmittels.

g) Nachklärbecken (neu)

Das Nachklärbecken wird im inneren Ring des Kombibeckens mit einem Innendurchmesser von 13,5 m gebaut und auf einen Zufluss von 50 l/s ausgelegt. Der Überschussschlamm wird einem Schlammstapelbehälter zugeführt und dort zwischengelagert. Das Nachklärbecken wird mit einer Räumerrücke ausgestattet, welche das Becken auf Schienen gleichmäßig umfährt. Aufgrund seiner Tiefe wird das Nachklärbecken als vertikal durchströmtes Becken bemessen.

h) Rücklaufschlammumpwerk (neu)/Überschussschlamm/Schwimmschlamm

Der Rücklaufschlamm (Menge bis zu 50 l/s) wird über die Schneckenpumpe des Zwischenhebewerks zurück in die Belebung gefördert. Der Überschussschlamm wird im Zwischenhebewerk über einen Abzweig der Rücklaufschlammleitung geregelt in den Vorschacht des Schlammstapelbehälters geleitet. Während der Überschussschlamm abgezogen wird, ist der Zulauf des Rücklaufschlammes in das Zwischenhebewerk abgesperrt. Der Schwimmschlamm wird über eine Skimrinne, welche an der Räumerrücke befestigt ist, abgezogen und weiter dem Schlammbehandlungs-Kreislauf zugeführt.

i) Brauchwasser-/Kreislaufwasseranlage

Die Druckerhöhungsanlage fördert das Brauchwasser aus dem Schacht zur Windkesselanlage. Das Brauchwasser wird als Waschwasser für die Rechenanlage und den Sandwäscher genutzt. Die Druckerhöhungsanlage wird erneuert, um Trinkwasser einzusparen und die Nutzung des Brauchwassers betriebssicher zu betreiben. Ein Ablaufschacht am neuen Nachklärbecken dient als Speichervolumen für die Kreislaufwasseranlage. Sobald dort der notwendige Wasserspiegel erreicht ist, fließt das behandelte Abwasser in Richtung MID-Ablaufmessstrecke und von dort in den Vorfluter.

j) Schlammstapel-/Filtratwasserbehälter

Der vorhandene Schlammstapelbehälter mit einem Volumen von $2 \times 216,5 \text{ m}^3$ wird beibehalten und den neuen Bedingungen angepasst. Beide Kammern können je nach Bedarf zur Schlamm- oder Filtratwasserlagerung verwendet werden.

k) Schlammbehandlung/ Stationäre maschinelle Schlammmentwässerung

In der geplanten Belebungsanlage mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisierung ist der in der biologischen Stufe anfallende Überschussschlamm weitgehend stabilisiert, kann aus der Nachklärung abgezogen und in dem vorhandenen Schlammstapelbehälter zwischengelagert werden, wo er statisch eindickt. Zur weiteren Schlammbehandlung wird der statisch eingedickte Schlamm in der geplanten Schlammmentwässerungshalle entwässert. Zur stationären maschinellen Schlammmentwässerung des aerob stabilisierten Klärschlammes ist der Bau einer überdachten Halle vorgesehen. Der entwässerte Schlamm (Trockensubstanzgehalt ca. 20% bis 25%) wird bis zum Abtransport in die thermische Verwertung in Containern gelagert.

l) Betriebs- und Funktionsgebäude

Neuer Anbau an das bestehende Betriebsgebäude, in welchem die neue Schaltwarte, die Werkstatt und ein Aufenthaltsraum vorgesehen sind.

m) PV Anlage

PV Anlage auf den Dächern des Eingangshebewerkes und der Schlammmentwässerung zur Deckung der Grundlast

n) Mess- und Regeltechnik

Die Schaltwarte wird mit einer speicherprogrammierbaren Steuerung ausgerüstet, über die alle Aggregate der Kläranlage kontrolliert, geregelt und gesteuert werden.

o) Sonstiges

Erneuerung der E-Technik mit Prozessleitsystem zur Verbesserung der Steuerung der Reinigungsprozesse und aller Pumpen

Ergänzung der Erschließung mit Zufahrt zum neuen Gebäude

Errichtung einer Zaunanlage um die gesamte Kläranlage

Begrünung der Anlage mit standortgerechten Pflanzen

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie –auch aufgrund einer Sondervereinbarung- an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht

angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen und Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Von den umzulegenden Kosten der Maßnahme werden höchstens 7.000.000,00 € über Verbesserungsbeiträge umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche € 0,26
- b) pro m² Geschoßfläche € 12,39

(3) Die Verteilung der Kosten auf Grundstücks- und Geschoßflächen erfolgt entsprechend den Zuordnungen der Verbesserungsmaßnahmen nach Schmutz- und Niederschlagswasser.

(4) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

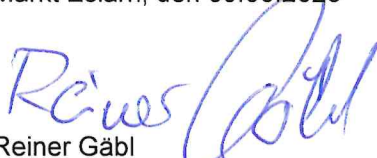
§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Markt Eslarn, den 09.05.2025


Reiner Gäbl
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

**Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung des Marktes Eslarn
(VES-EWS)**

Beschlussfassung:

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Eslarn (VES-EWS) wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 6. Mai 2025 beschlossen.

Ausfertigung, Niederlegung und in-Kraft-treten:

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Eslarn (VES-EWS) wurde am 9. Mai 2025 ausgefertigt.

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Eslarn (VES-EWS) vom 09.05.2025 wird im Rathaus, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer-Nr. 13, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aufgelegt und zur Einsichtnahme bereitgehalten.

(Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV))

Die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Eslarn (VES-EWS) Haushaltssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Markt Eslarn

Eslarn, den 9. Mai 2025

Gäbl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht

An die Amtstafel angeheftet am 9. Mai 2025

Abgenommen am 22. Jan. 2026

Eslarn, den 22. Jan. 2026

Der Bürgermeister

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Eslarn folgende

**1. Änderungssatzung zur
Beitragssatzung
für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung
(VES-EWS)
des Marktes Eslarn vom 09.05.2025**

Vom 16.09.2026

§ 1

In der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung des Marktes Eslarn (VES-EWS) vom 09.05.2025 ergehen folgende Änderungen:

- 1) In § 1 wird der Buchstabe m) gestrichen.
- 2) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | € 0,26 |
| b) pro m ² Geschoßfläche | € 13,16“ |

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Eslarn, den 16.09.2026



Thomas Kleber
Erster Bürgermeister



Markt Eslarn

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eslarn

Beschlussfassung:

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eslarn wurde in der öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 15. September 2026 beschlossen.

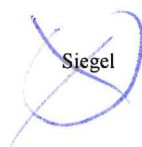
Ausfertigung, Niederlegung, Bekanntmachung und in-Kraft-treten:

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eslarn wurde am 16. September 2026 ausgefertigt.

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eslarn vom 16. September 2026 wird im Rathaus, Marktplatz 1, 1. Stock, Zimmer-Nr. 13, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aufgelegt und zur Einsichtnahme bereitgehalten.

(Art. 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit der Bayerischen Verordnung zur Ausführung kommunalrechtlicher Vorschriften (BayKommV))

Die 1. Änderungssatzung zur Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) des Marktes Eslarn vom 16. September 2026 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Markt Eslarn

Eslarn, den 17. September 2026

Thomas Kleber
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht

An die Amtstafel angeheftet am 17. September 2026 *Ma*

Abgenommen am

Eslarn, den

Der Bürgermeister